

Die westfälischen Provinzialsynoden nach der bürgerlichen Revolution (1849 bis 1853)*

Von Werner Danielsmeyer

Oskar Kühn gewidmet

I.

Westfälische kirchenamtliche Stellungnahmen zu den politischen Ereignissen der Jahre 1848/49

Die französische Februarrevolution des Jahres 1848 wirkte sich auf soziale und politische Strömungen in benachbarten Ländern aus, so auch Anfang März in Berlin, Königsberg, Hamburg, Schwerin, Erfurt u. a. Die mittel- und süddeutschen Fürsten übertrugen führenden Liberalen die Regierungsgewalt; diese setzten wichtige Forderungen der bisherigen Opposition durch, z. B. Volksvertretungen, Schwurgerichte, Aufhebung der Pressezensur.

In Berlin kam es am 18. März zu Kämpfen, in deren Folge sich König Friedrich Wilhelm IV. dem Willen der Revolutionäre beugte. Die schwachen, schnell wechselnden Ministerien und die Uneinigkeit der Liberalen, Demokraten und Republikaner nahmen jedoch der Revolution die Kraft. Zwar wurde zum 22. Mai eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Nationalversammlung zur Beratung einer Verfassung nach Berlin einberufen, aber nachdem ein konservatives Ministerium unter Graf von Brandenburg, dem Innenminister von Manteuffel und dem Kultusminister von Ladenberg die Zügel fest in die Hand genommen hatte, zogen am 10. November Truppen unter General von Wrangel in Berlin ein. Die Nationalversammlung wurde nach Brandenburg verlegt, später aufgelöst. Die Verfassung war nicht zustandegekommen. Sie wurde am 5. Dezember durch das „Ministerium der rettenden Tat“ „oktroiert“. – Am 3. April 1849 lehnte der König die ihm von der Versammlung der Paulskirche angebotene erbliche Kaiserkrone ab. Die dort erarbeitete „Reichsverfassung“ wurde nicht akzeptiert. Die politisch links orientierten Reste der Paulskirchenversammlung in Stuttgart wurden kurze Zeit später auseinandergetrieben. In der Pfalz, in Baden, Sachsen, Württemberg und auch in Iserlohn, einer damals bedeutenden Industriestadt Westfalens, ging das Militär gegen Aufständische vor, die die Annahme der Reichsverfassung erzwingen wollten. Die heftigsten Kämpfe tobten in Baden, wo sich die Festung Rastatt erst

* Fortsetzung des Beitrags „Die Westfälischen Provinzialsynoden im Vormärz (1835–1847)“ im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 75, 1982, S. 47 ff.

am 23. Juli 1849 ergab. Die Revolution war abgeschlagen, dennoch hatte sie vieles verändert.

Die preußische Regierung hatte sich schon früh veranlaßt gesehen, sich einen Teil der oppositionellen Wünsche zu eigen zu machen. Einige betrafen das Verhältnis des Staates zu den Kirchen. Die Regierung Camphausen erließ unter dem 8. April 1848 eine „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung“¹. § 5 lautete: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnis unabhängig.“

Die Übertragung der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten an die Kirchen, vorab die evangelische, war konsequenterweise beabsichtigt. Der Kultusminister Graf von Schwerin sah eine aus allgemeinen Urwahlen hervorgehende Landessynode vor, die aber nicht zustande kam. Es wurde ein anderer Weg beschritten, der am 26. Januar 1849 zunächst zur Errichtung der Abteilung für die inneren evangelischen Kirchensachen führte. Die oktroyierte Verfassung² hob in den Artikeln 11–16 die Kirchengewalt des Staates grundsätzlich auf, womit der Kirche die Selbständigkeit zugestanden war³. Die endgültige Verfassung vom 31. Januar 1850⁴ bestätigte die Bestimmungen ihrer Vorgängerin, und im Zuge erforderlicher Maßnahmen wurde durch das „Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung“ vom 27. Juni 1850⁵ der Evangelische Oberkirchenrat errichtet. Er war die erste preußische kirchliche Zentralbehörde, bestand zwar zunächst noch aus Staatsbeamten, entschied aber in eigener kirchlicher Verantwortung.

Auf staatlichem Gebiet war inzwischen unter Bruch der Verfassung zum 30. Mai 1849 wiederum eine Nationalversammlung einberufen worden, für die aber das Dreiklassenwahlrecht galt.

Wie reagierten die Organe der westfälischen Kirche auf diese Vorgänge? – Generalsuperintendent Gräber⁶ wendet sich am 17. März 1848 an die Superintendenten und Pfarrer der Provinzialgemeinde: Er ist überzeugt, „daß die erschütternden Ereignisse der jüngst vergangenen Tage aller Herzen mit tiefem Kummer und großer Betrübnis erfüllt haben. Nach vielen Jahren erwünschter Ruhe und segensreichen

¹ Gesetzessammlung S. 87.

² G. S. S. 375; Ordre v. 26. 1. 1849, G. S. S. 125; Bluhme, Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 74.

³ Erläuterungen der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. 12. 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend, Berlin 1849.

⁴ G. S. S. 17; Bluhme, S. 68.

⁵ G. S. S. 344; Bluhme, S. 75; Elliger, Die evangelische Kirche der Union, Witten 1967, S. 76.

⁶ Unterlagen für diese und die späteren Stellungnahmen Gräbers bzw. des Konsistoriums im Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen 103,1; zu Gräber, Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformation bis 1945, Bielefeld 1980 Nr. 2036; Gerber, Generalsuperintendent D. Franz Friedrich Gräber, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 72 (1979) S. 79.

Friedens unter dem Schutz des Allmächtigen und unter der weisen und gerechten Regierung unseres geliebten Königs, hat, von Frankreich ausgehend, ein mächtiger, Ruhe und Wohlfahrt gefährdender Sturm auch die deutschen Lande ergriffen“. Gräber erwägt die Ursachen: Noch hält er es für möglich, daß der Heilige Geist am Werke ist, aber er fürchtet, daß menschliche Schwäche und Leidenschaft auch diejenigen in den Sturm reißt, deren Herz aufrichtig ist vor Gott. Gottlob ist in Westfalen die Ruhe noch nicht wesentlich gestört. Das hängt mit der Gottesfurcht zusammen, die erneut weithin zu beobachten ist. „Wo Gottesfurcht, da Gehorsam gegen die Obrigkeit, Treue zum König, der in der Furcht Gottes regiert.“ Gräber bittet, daß die Repräsentanten des Volkes treue Diener des Königs sein mögen und dessen gute Absichten kräftig unterstützen. Die Diener am Wort mögen sich durch Gelassenheit auszeichnen! Ihre Aufgabe ist die Tröstung. Aus den politischen Angelegenheiten sollen sie sich heraushalten, ausgenommen die Fürbitte für den König, die in der Schrift geboten ist. – Gräber gibt einen Gebetsaufruf des Ministers für die Obrigkeit, für den König, für den Frieden weiter. – Gräbers Brief zeigt Unentschiedenheit in der Beurteilung der politischen Vorgänge in diesem frühen Stadium, zeigt aber auch die Verbundenheit der „Frommen im Lande“, darunter auch der Ravensberger Erweckten, mit dem Könige, die im Schriftverständnis begründet ist. Die politisch konservative Einstellung in der sich öffnenden Parteienlandschaft ist bereits eingeleitet⁷. Die Abhängigkeit des Generalsuperintendenten vom Minister, dessen Anordnung er weiterleitet, ist nicht erstaunlich, da er königlicher Beamter ist.

Ein Brief an die gleichen Adressaten vom Karfreitag 1848 hat die Hoffnungen des Aufrufs vom 17. März aufgegeben: „Es besteht Veranlassung zur eindringlichen Bitte zu Gott um Schutz für den König und das königliche Haus. Am Herzen liegen uns die hohen Räte des Königs, das königliche Kriegsheer, unser Vaterland, Deutschland, unsere Kirche, die Provinzialgemeinde. Sie alle bedürfen der Fürbitte. Auch uns geht es um Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, aber in ganz anderer Weise als den Revolutionären. Parteinahme in Sachen des weltlichen Regiments ist Pastoren verboten. Zwar sind wir als Staatsbürger brennend interessiert, aber für die amtlichen Verhältnisse gilt Jesu Wort: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Aufgabe der Kirche ist die Tröstung mit dem Evangelium. Es sind bedeutsame Ereignisse für Staat und Kirche geschehen, aber auch Ereignisse allerbetrübnichster Art, leider auch in unserer Provinz.“ Der Minister hat Gräber aufgefordert, die Geistlichen zu ermahnen, Recht und Gesetz zu wahren und die

⁷ Gröne, Die Gedankenwelt der Minden-Ravensbergischen Erweckungsbewegung im Spiegel der Evangelischen Monatsblätter für Westfalen 1847–1877, in: Jb f. Wf Kg Bd. 65 (1972) S. 123.

Pfarrkinder von den Attentaten gegen Gesetz und Ordnung abzuhalten. – Dies bezeichnet Gräber als Pflicht des geistlichen Dienstes. Die Mahnung habe sich an die Reichen wie an die Geringen und die Armen zu richten. –

In welcher Weise staatliche Organe die Pastoren in Anspruch nahmen, zeigt ein Aufruf des Königlichen Oberlandesgerichtes in Paderborn vom 28. März 1848, der am 2. April von den Kanzeln zu verlesen war: Die Preußen werden gewarnt, sich an Aufruhr und Gesetzesbruch zu beteiligen. Die bewaffnete Macht ist angefordert, gegen Gesetzesbrecher vorzugehen. – Vermutlich beeindruckte es die Gottesdienstbesucher, daß einer der beiden Unterzeichner ein in der Kirche bekannter Mann war, der Oberlandesgerichtsvizepräsident Ebmeier, Deputierter seiner Kreissynode bei der Provinzialsynode des Jahres 1847. – Wahrscheinlich war der Pfarrer Cramer in Wehden nicht der einzige, der die Verlesung unter das Schriftwort stellte: „Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem König als dem obersten oder den Statthaltern als die von ihm gesandt sind, zur Strafe für die Übeltäter und zu Lobe den Rechtschaffenen“⁸. Die Wahlen des Jahres 1848 finden ihren Niederschlag in einem Erlaß des Konsistoriums vom 2. Dezember: Die Superintendenten haben auf Anforderung im Juli über die Benutzung der Kirchengebäude für die Wahlen berichtet. Es muß festgestellt werden, daß § 75 KO nicht beachtet worden ist, der besagt, daß die Kirchen lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums nicht benutzt werden. Die Wahlen sind zum Teil im Beisein und unter Aufsicht der Geistlichen in Ruhe und Ordnung vollzogen worden. Es sind aber auch Übelstände und Ungehörigkeiten festzustellen. Branntwein und Bier wurden ausgeschenkt, es wurde geraucht, geflucht und getobt. – Die Pfarrer werden ermahnt, falls Anträge auf Benutzung der Kirchen für politische Wahlen bei ihnen eingehen, zunächst auf andere Möglichkeiten hinzuweisen. Wenn diese nicht vorhanden sind, sollen begründete Einzelanträge an das Konsistorium zur Entscheidung weitergeleitet werden.

Am 7. Dezember hebt Gräber die Anordnung zur Fürbitte für die Nationalversammlung vom 4. Juni auf, da diese aufgelöst worden ist.

Am 24. Dezember schreibt er: Erschütterung und bange Erwartung bemächtigen sich seiner im Rückblick und im Ausblick. Unglaube, menschliche Leidenschaft und der Geist der Lüge haben sich verbreitet, dazu Irreligiösität und Sittenlosigkeit. Wo die Throne erschüttert wer-

⁸ 1 Petr. 2,13–14.

den, fallen auch die Hütten, und alle Stützen der Wohlfahrt eines Volkes brechen zusammen. – Aber ein besserer Geist ist im Volke wieder aufgewacht. Gesetz und Ordnung behaupten die Herrschaft. Lasset uns fest bleiben in Treue und Gehorsam gegen unseren königlichen Herrn und Vater: Mit Gott für König und Vaterland! – Eine neue Volksvertretung wird gewählt werden, ein Vorgang von höchster Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche, Kirche und Schule. Das Gebet ist nötig, daß Männer gewählt werden, die in Liebe und Achtung zum König stehen. Die Geistlichen sollen das Volk ermahnen, die Gebote der rechtmäßigen Obrigkeit zu beachten; sie sollen zur Vaterlandsliebe aufrufen.

Am 18. Februar leitete das Konsistorium eine Verfügung des Ministers weiter, daß am Sonntag vor der Eröffnung der Kammern ihrer fürbittend gedacht würde. Auch die Predigt möge auf dieses Ereignis eingehen, und das Gebet möge während der gesamten Session fortgesetzt werden.

Am 27. Juni wurde verfügt, daß anlässlich des Falles von Rastatt ein Dankgebet mit Tedeum und Glockengeläut stattzufinden habe. Mit einer erneuten Anordnung der Fürbitte für die Kammern und einem Aufruf zum Dankgebet für die Bewahrung des Königs bei einem Attentat enden die amtlichen Stellungnahmen der Jahre 1848/1849.

II.

Der Weg zur außerordentlichen Provinzialsynode von 1849

Inzwischen waren an verschiedenen Orten der beiden Westprovinzen Konferenzen zusammengetreten, in denen man sich über die Kirchenartikel des Verfassungsentwurfes und über die Wahlordnung zur Landessynode zu verständigen suchte⁹. Offenbar hatte man in Westfalen klarere Vorstellungen als zunächst im Rheinlande, wo die Wogen hochgingen, da die geistigen Strömungen der Zeit in die kirchlichen Kreise stärker eindringen.

Zum 11. Mai 1848 berief Präses Albert eine Versammlung nach Hamm. Der Einladung folgten 78 Pfarrer und Älteste aus allen Kirchenkreisen, darunter 37 Mitglieder der Provinzialsynode von 1847. Nach einem Vortrag des Präses stellte man fest, daß dem Entwurf der Wahlordnung zur Landessynode von der Kirchenordnung aus zu widersprechen sei, beschloß bei der Kirchenordnung zu bleiben und die zeitgemäße Entwicklung auf verfassungsmäßig-organischem Wege zu sichern.

⁹ Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867, S. 395.

Man wollte sich an der Landessynode beteiligen, doch unter dem Vorbehalt, daß Beschlüsse für die Provinzialkirche erst nach Zustimmung der Provinzialsynode Geltung erhielten¹⁰. Am 15. November versammelte man sich auf Einladung des Superintendenten Consbruch in Dortmund zu einer freien rheinisch-westfälischen Konferenz, wo es zu einer Übereinkunft kam und man sich für den 28. Februar 1849 nach Duisburg verabredete, wo unter Leitung von Consbruch über 500 Pfarrer, Älteste und andere Gemeindeglieder zusammenkamen. Die vielen Gespräche hatten zu einer Klärung geführt: „Wir erklären und bezeugen, daß wir mit unserem Glauben auf dem Boden der Bekenntnisse unserer evangelischen Kirche und mit unserer kirchlichen Haltung auf dem Boden der Kirchenordnung von 1835 in dem vollen Rechte unserer Presbyterialverfassung stehen“¹¹.

Am 6. Juli 1848 berichtete das Konsistorium¹²: Bedenken gegen die Wahlordnung bestehen beim Konsistorium und in der ganzen Provinzialkirche. Manche haben allerdings den Entwurf der Wahlordnung als erfreuliches Zeichen einer für die evangelische Kirche in Preußen anbrechenden besseren Zeit begrüßt, weil die bestehende Kirchenordnung von 1835 durch die politischen Ereignisse derart alteriert ist, daß eigentlich nichts mehr gilt. Der Staat hat aufgehört, ein christlicher zu sein, die Sonne einer allgemeinen Religionsfreiheit ist aufgegangen; die vom evangelischen Landesherren angeordneten Kirchenbehörden, vor allem die Provinzialkonsistorien, haben Stellung und Bedeutung verloren. – Dagegen hält eine entschiedene Mehrheit der Geistlichen und Gemeinden an der bestehenden Kirchenordnung und der Kirchenverfassung fest, die als ein Vorzug angesehen werden, der unter den gegenwärtigen Zeitumständen um keinen Preis aufzugeben ist. Zwar halten diese eine Umbildung und Ergänzung der Kirchenordnung für erforderlich, doch kann diese nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung der Provinzialsynoden geschehen. – Es wäre ein großes Unglück, wenn durch Kämpfe entgegengesetzter Parteien die Konsistorien und Provinzialsynoden in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gestört und beeinträchtigt würden. Es wäre ein großes Unglück, wenn bis zur Konstituierung einer freien selbständigen Kirchenverfassung die Kirche, von ihrem Schutz- und Schirmherrn verlassen, in die weite und freie Luft gestellt würde; sie würde in unzählige Parteien zerfallen, in independente Gemeinden und in einzelne Individuen atomisiert, sich auflösen. – Das Konsistorium kann sich nicht von der Überzeugung trennen, daß der geliebte König noch Inhaber des Kirchenregimentes

¹⁰ Monatsblätter für die evangelische Kirche im Rheinland und in Westfalen 1848 Abt. II S. 81; zu Albert, Bauks Nr. 53.

¹¹ Monatsblätter 1849 Abt. I S. 219; zu Consbruch, Bauks Nr. 1024.

¹² AdEKvW O Nr. 8a, 12.

ist, wenn auch dieses Regiment nicht durch den von einer religiös gemischten Nationalversammlung verantwortlichen Minister geführt werden kann. Daher ist die Auflösung des Oberkonsistoriums zu bedauern. Es ist vielleicht durch ein aus den Konsistorien und Provinzialsynoden hervorgehendes vom König berufenes Kirchenkonsistorium zu ersetzen. – Die Berufung einer Kommission zur Abfassung eines Entwurfes einer Verordnung über die Berufung einer Landessynode zur Konstituierung des ganzen evangelischen Kirchenwesens ist mit der Stellung des der Nationalversammlung verantwortlichen Kultusministers, der nur das *jus circa sacra* zu verwalten haben würde, unvereinbar. Ebenso unvereinbar ist sie auch mit der Allerhöchsten EntschlieÙung, die Organisation der Kirche aus ihr selbst hervorgehen zu lassen. – Abgesehen von der Entstehung, muß der Inhalt des Entwurfs kritisiert werden. Die demokratische Basis ist zu breit, die Bekenntnisgrundlage nicht gesichert. Qualifikationsbestimmungen im Sinne kirchlicher Gesinnung sind unumgänglich. – Viele haben große Bedenken gegen das Übergewicht der weltlichen Deputierten, da auch Lehr- und Kultusangelegenheiten zur Verhandlung stehen, die bei den Geistlichen am besten aufgehoben sind, wenn damit auch kein Standesunterschied im römischen Sinne angedeutet sein soll.

Mit Nachdruck wendet sich das Konsistorium gegen die Teilnahme der Gemeinden, die das gegenwärtige Regiment der Landeskirche nicht anerkennen. Dadurch kann einerseits die Union gefährdet, andererseits die in den Bekenntnissen beruhende Grundlage einer evangelischen Kirchenverfassung untergraben werden. Dies Bedenken ist bekräftigt worden durch eine Verfügung des Kultusministers vom 24. April, worin dem Konsistorium aufgegeben wurde, überall der Freiheit der Lehre Raum zu geben und in der Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer nur darauf zu halten, daß im Geiste echt evangelischer Liebe und Duldsamkeit die christliche Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes gefördert wird. Das Konsistorium meint den Auftrag so verstehen zu müssen, daß dadurch das Bekenntnis als Grund des christlichen Glaubens nicht untergraben wird. Es beantragt, dem Entwurf der Wahlordnung keine Folge zu geben, vielmehr möge vom Könige ein Zentralorgan bestellt werden; für die beabsichtigte konstituierende Kirchenversammlung möge eine aus Wahl und Abordnung von Konsistorien und Provinzialsynoden hervorgehende Kommission gebildet werden. Vordringlich ist die vorläufige Organisation von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden in den östlichen Provinzen. – Das Konsistorium spricht sich für die Teilnahme westlicher Deputierter an der Kommission aus, weil es als Verletzung verfassungsmäßiger Rechte angesehen werden müÙte, wenn ohne Mitwirkung und Zustimmung der Synoden wesentliche Bestimmungen der Kirchenordnung abgeändert würden.

Eine von Präses Albert am 11. Mai nach Hamm einberufene Konferenz, an der zahlreiche Mitglieder der Provinzialsynode von 1847 teilgenommen haben, hat festgestellt, daß die Provinzialsynode an einer Kirchenversammlung nur unter dem Vorbehalt teilnehmen kann, daß ihre auf der Kirchenordnung beruhenden Rechte nicht verletzt werden. Dieser Forderung schließt das Konsistorium sich an. Überhaupt kann an eine gemeinsame Kirchenverfassung erst gedacht werden, wenn der Osten eine dem Westen angeglicheene Ordnung hat, wobei es Sonderbestimmungen geben kann, wie bei der Agende. Zu beklagen wäre es, wenn eine Provinzialsynode aus dem gemeinsamen Verbande der Nationalkirche ausscheiden würde. Zwar habe man einen langen Weg vor sich, doch sei der verheißungsvoller als der jetzt eingeleitete Versuch.

Am 28. Oktober 1848 erhielt das Konsistorium die Abschrift eines von Albert gemäß der Dortmunder Zusammenkunft vom 16. September¹³ an den König gerichteten Antrages, die Vereinigung der Synoden von Rheinland und Westfalen betreffend. Es wurde Bericht angefordert unter Berücksichtigung der vom Ministerium angedeuteten Gesichtspunkte.

Alberts Eingabe vom 21. September¹⁴ beruft sich auf den Beschluß der Provinzialsynode von 1847, daß die Synoden von Zeit zu Zeit, etwa alle sechs oder neun Jahre zu einer Gesamtsynode vereinigt werden möchten, weil die Verbindung unter der gemeinsamen Kirchenordnung gefördert werden müsse, was durch die bisher geübte gegenseitige Beschickung durch Deputierte und durch die Zusammenarbeit der Vorstände nicht hinreichend geschehen könne. Das Ungenügen solcher Kommissionen habe sich herausgestellt, wenn auf dem Boden der Kirchenordnung neue organische Bestimmungen oder Abänderungen zu beschließen sind. Die staatliche Neugestaltung läßt die Kirche nicht unberührt. Sie kann sich einer kirchenregimentlichen Erneuerung und Umbildung nicht entziehen. Zwar besteht die Selbständigkeit der Kirche nicht in ihrer Trennung vom Staate, vielmehr besteht eine Wechselbeziehung, zu der auch die Kirche beizutragen hat, wofür sie sich ein klares Bewußtsein verschaffen muß. In Rheinland und Westfalen wird dringend eine Provinzialsynode gefordert und zwar eine Gesamtsynode. Da sie in der Kirchenordnung nicht vorgesehen ist, kann nur der König als „erhabener Schirmherr der evangelischen Kirche und Inhaber der Kirchengewalt die Sanktion erteilen“, worum Albert bittet. Er hofft, daß durch das Zusammenwirken der beiden Provinzialsynoden sich das kirchliche Leben aufs neue kräftigen und der Weg zu einer innigeren Vereinigung der gesamten Landeskirche eingeleitet wird.

¹³ S. S. 70 u. 72.

¹⁴ AdEKvW O Nr. 8a, 87.

Am 28. Oktober erteilte Ladenberg nach Abstimmung mit der evangelischen Abteilung einen Zwischenbescheid¹⁵. – Er verkennt die Bedeutung der vorgetragenen Gründe nicht, aber einer Befürwortung des Antrages steht ein ebenso gewichtiges Bedenken entgegen. Der Wunsch nach Zusammenschluß der verschiedenen Teile der Landeskirche hat seine Rechtfertigung in sich selbst. Der Minister hat das Ziel bereits ins Auge gefaßt, er hofft, daß die Verwirklichung nicht fern ist. Dabei werden die Synodalkreise nicht genötigt sein, auf ihre Güter zu verzichten. Eine Lösung muß aber in Gemeinschaft mit den östlichen Provinzen getroffen werden. Zwar erkennt man aus dem Protokoll einer Vorbereitung unter Alberts Leitung am 16. September in Dortmund, daß die Einführung der Presbyterial- und Synodalordnung Bedingung für die Vereinigung mit den östlichen Kirchen sein soll, doch stößt dieser Forderung das Recht der Selbstbestimmung der übrigen Kirchen entgegen. So wahrscheinlich die Kirchenordnung Vorbild sein wird, kann sie doch in diesem Augenblick nicht einseitig eingeführt werden. Die Einheit der verschiedenen Teile der Landeskirche muß an einem anderen Orte als in der Gleichheit der Organisation der Vertretungen gesucht werden. Albert wird aufgefordert, sich zu äußern, ob es angemessen sei, von dem Antrag abzusehen und eine Maßregel zu erwarten, die der rheinisch-westfälischen Kirche ihr Recht im vollen Umfange vorbehalten wird. Danach wird der Minister die Entscheidung des Königs herbeiführen.

Unter dem 21. November nimmt das Konsistorium Stellung zu Alberts Antrag¹⁶: Es hat am 12. April Bedenken geäußert, dem Antrag der Synode *unbedingt* beizutreten, in der Befürchtung, daß dadurch die Berufung einer Landessynode gestört werden könne, wie es auch der Minister empfindet. Wenn es sich um ein Sich-Isolieren, um ein Sich-Abschließen handele, könne das Konsistorium das Gesuch auch jetzt nicht befürworten. Doch hat eine Konferenz in Hamm unter Leitung des Präses erklärt, sich keineswegs abschließen zu wollen, auch gehe es nur um eine gemeinsame Versammlung der Synoden für dieses eine Mal. Es liegen Gründe vor, die eine gemeinsame Synodalversammlung notwendig machen. Diese Gründe sind zunächst die großen Bewegungen auf dem staatlichen Gebiet, die die Kirche berühren und große Mißverständnisse herbeigeführt haben. Da kann die gemeinsame Beratung der Synoden hilfreich sein. – Da es langwierig sein wird, in den östlichen Kirchen eine entsprechende Ordnung einzuführen, ist es sehr nützlich, den schon verfaßten beiden Synoden Gelegenheit zu geben, wenigstens interimistisch und für eine Übergangsperiode ihr Kirchenwesen nach

¹⁵ A. a. O., 89.

¹⁶ A. a. O., 95.

gemeinsamen Beratungen zu ordnen. – Ein weiterer Grund sind die unterschiedlichen Parteilagen und Richtungen in der Kirche, die den kirchlichen Frieden stören. Der einzelne glaubt sich von der bestehenden Ordnung lossagen zu können. Die Union und die königliche Liturgie stehen in der Gefahr, behindert zu werden. Die gemeinsame Beratung kann zur Verständigung und Rechtfertigung einer guten kirchlichen Ordnung von großem Nutzen sein. Das Konsistorium regt die Genehmigung einer gleichzeitigen Tagung beider Synoden an *einem* Orte an, etwa in Duisburg. Jedenfalls wird eine außerordentliche Synodaltagung für äußerst wünschenswert gehalten.

Darauf erscheint unter dem 22. Januar 1849 der abschließende Erlaß des Ministers¹⁷: Die schon früher erhobenen Bedenken werden erneuert. Sie ergeben sich aus der Berücksichtigung der kirchlichen Gesamtlage. Die einzelnen Teile der Kirche müssen durch ein gemeinsames Band verbunden bleiben. Darum muß von einem Schritte abgetreten werden, der die Gefahr der Losreißung der Synodalkreise von den übrigen Teilen in sich trägt. Selbst wenn diese Gefahr nicht zuträfe, ist zu bedenken, daß die Kirche sich infolge der veränderten Staatsverfassung selbständig gestalten muß. Das wird durch die geschichtliche Entwicklung in den östlichen Provinzen so erschwert, daß sie nur auf dem Wege allseitiger ernstester Erwägungen mit Erfolg geführt werden kann. In dieser Beziehung sind Einleitungen getroffen worden, von denen den Beteiligten bald Kenntnis gegeben wird. Diese Bemühungen können durch eine Vereinigung der Synoden gestört werden, weil einerseits der Wunsch nach einer selbständigen Verfassungsentwicklung zu befürchten ist, andererseits ein Mißtrauen in die in Aussicht stehende preußische Landeskirchenbehörde. – Die Wünsche der Provinzialsynoden können auch ohne die Vereinigung erfüllt werden. Der Minister hat am gleichen Tage durch Verfügung an die Oberpräsidenten außerordentliche Tagungen genehmigt. Gegen Tagungen an gleichen Tagen in benachbarten Orten bestehen keine Bedenken. Die Kosten kann der Staat nicht übernehmen, weil die zukünftigen Kammern, denen der Minister verantwortlich sein wird, die Zustimmung ohne Zweifel versagen würden. „Ich bin mit Ernst bestrebt gewesen, von der evangelischen Kirche Verluste abzuwenden, dagegen ist es nur die Folge der eingetretenen politischen Entwicklung, wenn ich genötigt bin, dieselbe überall, wo außerordentliche Leistungen begehrt werden, auf ihre eigene Kraft zu verweisen.“ –

Außerordentlichen Tagungen der beiden Provinzialsynoden stand nun nichts mehr im Wege.

¹⁷ A. a. O., 121.

III.

Die westfälischen Provinzialsynoden 1849 bis 1853

1. Die außerordentliche Provinzialsynode von 1849

a) Die Kommissionssitzung vom 16. September 1848¹⁸

Thema der ao. Provinzialsynoden war die Revision der Kirchenordnung. Zur Vorbereitung wählte die Synode von 1847 durch schriftliche Abstimmung eine Kommission aus drei Geistlichen und drei Ältesten, die am 16. September 1848 in Dortmund zusammentraf. Es erschienen Superintendent König, Witten, Pfarrer Wiesmann, Soest, Superintendent Huhold, Hausberge, Archivrat Dr. Erhard, Münster. Huhold war Vertreter für Superintendent Consbruch, Dortmund, der wegen seiner Zweifel an der rechtlichen Gültigkeit der Abstimmung die Wahl nicht angenommen hatte¹⁹. Weil im Rheinlande eine Wahl auf schriftlichem Wege nicht möglich gewesen war, hatte Albert die beiden Moderatoren der Synode von 1847 eingeladen: Präses Superintendent Schmidt-born, Wetzlar und Superintendent Wiesmann, Lennep. So sollten übereinstimmende Beschlüsse der beiden Synoden möglich gemacht werden, die der Einheit der Kirchenordnung wegen erforderlich waren.

Die Dortmunder Konferenz ist bedeutsam, da ihre Beschlüsse dem Revisionsentwurf von 1850 zu Grunde gelegt wurden.

Es handelt sich um insgesamt 12 Punkte, die hier inhaltlich wiedergegeben werden.

1. Das jus circa sacra der Staatsregierung wird anerkannt, dagegen nicht das jus in sacra. Eine absolute Trennung des Staates und der Kirche ist undurchführbar.
2. Die Kirche nimmt die Gesetzgebung und Leitung in Lehre, Kultus und Verfassung selbständig in Anspruch. Entgegenstehende Bestimmungen sind abzuändern,
3. Beschlüsse der Provinzialsynode bedürfen für ihre Gültigkeit zukünftig nicht staatlicher Genehmigung.
4. Die Provinzialsynode wählt das Konsistorium als vollziehende und verwaltende Behörde, auf die die bisher in der Kirchenordnung den Konsistorien, Regierungen und anderen Staatsbehörden vorgesehenen Rechte übergehen. Bei Bedenken gegen Synodalbeschlüsse kann das Konsistorium *einmal* der Synode die Beschlüsse zur erneuten Beratung vorlegen.
5. Das Konsistorium besteht aus dem Generalsuperintendenten als dem Präsidenten, zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern, von denen einer Jurist ist. Die Synode macht jeweils drei Wahlvor-

¹⁸ AdEKvW unregistriert; zu König, Bauks Nr. 3365; Wiesmann, Bauks Nr. 6954.

¹⁹ Die Ältesten von Rappard-Unna und von Diepenbroick-Grüter-Petershagen waren verhindert.

- schläge, von denen das Konsistorium einen auswählt. Die jetzige Zusammensetzung des Konsistoriums wird anerkannt.
6. Die bisherigen Staatsleistungen sollen erhalten bleiben.
 7. Die gemeinschaftliche Versammlung zur Revision der Kirchenordnung wird vorgesehen. Der König wird um Genehmigung gebeten.
 8. Das Kultusministerium wird gebeten, für die östlichen Kirchen eine Presbyterial-Synodalverfassung interimistisch in Kraft zu setzen.
 9. Provinzialsynoden und Konsistorien sollen die Aufsicht über die religiöse Ausbildung in den Lehrerseminaren führen. Für die kirchlichen Organe wird das Recht der Mitberufung der erwählten Schullehrer beansprucht. Auch die Aufsicht über Religionsunterricht und religiöse Erziehung in den Gymnasien soll der Kirche zustehen.
 10. Die Kirche wirkt mit bei der Berufung der Theologieprofessoren. Bei einer Umgestaltung des akademischen Unterrichtswesens soll das in den Statuten ausgesprochene Verhältnis der Bonner Fakultät zur evangelischen Kirchenlehre erhalten bleiben.
 11. Die Patronate sollen auf gesetzlichem Wege aufgelöst werden können.
 12. Diese einstimmigen Anträge sollen vor der Vorlage an die Synoden den Kreissynoden und Presbyterien zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt werden.

b) Die außerordentliche Provinzialsynode
vom 20. bis zum 28. März 1849
in Dortmund²⁰

Als Aufgabe der Synode bezeichnete Albert, die, wenn auch in unerwünschter Weise plötzlich durch die Zeitereignisse herbeigeführte Selbständigkeit der Kirche, sich als eine gute Gabe von oben anzueignen. Der Herr geleite seine Kirche auch durch ihre gegenwärtige Passion nur um so höher zur Herrlichkeit. Gräber äußerte, die Überleitung in einen neuen Verfassungszustand gelte nicht nur für die Provinz, sondern im ganzen Vaterlande. Die Aufgabe müsse im Geiste christlicher Union gelöst werden: Union innerhalb der Provinzialgemeinde, Union zwischen Rheinland und Westfalen, mit den östlichen Kirchen. „Und weil die bestehende kirchliche Union unlösbar geworden, sowohl durch unsere Gesinnung als auch durch die unter uns bestehenden Verhältnisse, sie möge ganz insbesondere mit Wärme festgehalten und gefördert werden²¹.“

Dortmund war als Synodalort gewählt worden, weil in räumlicher Nähe, in Duisburg, seit dem 17. März die rheinische Synode versammelt

²⁰ Verhandlungen der außerordentlich versammelten Fünften Westfälischen Provinzialsynode zu Dortmund vom 20. bis zum 28. März, Bielefeld o. J.

²¹ S. 3.

war. Generalsuperintendent Dr. Rapper, Präses Schmidtborn, „nebst vielen anderen Gästen von dort“, konnten begrüßt werden²².

Albert erinnerte daran, daß die Proponenden der Dortmunder Konferenz unter Berücksichtigung der Presbyterial- und Kreissynodalbeschlüsse die wesentlichen Grundlagen der Beratungen und Beschlußfassungen sein würden. Nachdem der von Consbruch und anderen geäußerte Zweifel an der Legitimation der Dortmunder Kommission, der damit begründet wurde, daß nach der Kirchenordnung die Provinzialsynode nur während ihrer Tagung bestehe, durch den Beschluß, die Kommission als gültig anzuerkennen, beseitigt war, konnte die Arbeit beginnen, die zunächst darin bestand, daß die Synode, vor allem nach Gräbers Bericht über ihr Zustandekommen, sich als kompetent erklärte, über die Dortmunder Vorlagen zu beschließen²³.

Zu § 1 wurde erwartungsgemäß vor allem über die Regelung des *jus in sacra* und *circa sacra* verhandelt. Ein beträchtlicher Teil der Synodalen wollte das *jus in sacra* zwar nicht dem Staat, aber doch dem König persönlich vorbehalten, zumindest in der Weise, daß er ein oberstes Kirchenregiment berufe. Doch die Zeitumstände schienen diesem offenbar von allen geteiltem Wunsche nicht günstig zu sein. Auch habe der König selbst den Wunsch geäußert, der Kirche ihr Recht zurückzugeben. – Für die *jura circa sacra* wurde eine schärfere Präzision gewünscht. Dorner, Deputierter der Bonner Fakultät für die rheinische Synode, in Dortmund als Gast eingeladen, verbreitete sich in längeren Ausführungen über die Probleme. Entschieden sei durch die Verfassung, daß das *jus in sacra* der Kirche wieder zugefallen sei, wobei die Frage der Organisation offen bliebe. Der Staat dürfe nicht als atheistisch bezeichnet werden, er habe sich in § 12 der Verfassung einen Teil des früheren *jus reformandi* reserviert, da er den Kirchen Korporationsrechte zuerkenne. Die Kirche möge ihr Verhältnis zum Staate nicht weiter lösen, als es notwendig sei; für die *jura circa sacra* sei das Verhältnis zwischen Staat und Kirche genauer zu regeln und durch Vereinbarungen festzustellen. Es müsse ein Grundvertrag angestrebt werden, der allerdings erst von einer Landessynode eingegangen werden könne. – Der § 1 wurde „mit Ausschaltung der lateinischen Ausdrücke in seiner Integrität“ angenommen²⁴.

Dagegen wurde Dorners Vorschlag, eine Kommission zu berufen, um das Verhältnis der Kirche zum Staate rücksichtlich des *jus circa sacra* näher auseinanderzusetzen, von der Synode mit Mehrheit abgelehnt, was zu einer Intervention Gräbers führte: Es bestünden Unklarheiten, z. B. zur Frage, ob Staat und Staatsoberhaupt identisch seien, ob

²² S. 3.

²³ Beschl. 4, S. 6.

²⁴ Beschl. 5, S. 10.

dem König als *membrum præcipuum* Rechte überlassen bleiben könnten, da er das Bindeglied zwischen den Lebensbereichen Kirche und Staat sei. Seine Rechte an die Kirche habe er noch nicht abgetreten, vielmehr in der Anordnung der evangelischen Abteilung das Kirchenregiment gewissermaßen wieder in die Hand genommen. Eine Kommission sei daher nicht überflüssig. – So war eine erneute Beratung notwendig, nach der man zur Tagesordnung überging, da die von Gräber gestellten Fragen bei der weiteren Erörterung der Dortmunder Proponenten beraten werden könnten²⁵.

§ 2 der Vorschläge wird nach Einführung der Worte „und übt dieselben künftig durch ihre gesetzlichen Organe aus“ angenommen²⁶.

Wegen der Verhandlungen mit der rheinischen Synode, die durch eine Kommission, bestehend aus König, Wiesmann, Consbruch, von Diepenbroick-Grüter und Erhardt, geführt wurden, beschloß man, nur die in den §§ 3, 4 und 8 liegenden prinzipiellen Fragen, ohne Eingehen auf die Spezialien, zu erörtern²⁷.

Bei der Beratung des § 3 kam zum ersten Male die Erweckungsbewegung in ihrer lutherischen Prägung zu Wort. Der Präses berichtete über einen Antrag der Kreissynode Lübbecke: Kreis- und Provinzialsynoden sollen eine besondere Vertretung durch lutherische und reformierte Abteilungen in bezug auf Kultus, Lehre und kirchliche Ordnung erhalten. Konsistorium und Oberkonsistorium, das für Rheinland und Westfalen sofort zu bilden ist, auch die theologischen Fakultäten sollen in lutherische und reformierte Abteilungen zerfallen. Die Aufgliederung des Konsistoriums fordert auch die Kreissynode Herford.

Albert erklärte zu diesen Anträgen, daß sie auf einer Verkennung des Wesens der Union beruhen. Diese hat im Bekenntnis nichts geändert, erkennt die Lehرداریenzen an, hat lediglich den gegenseitigen Bann aufgehoben. Durch ein besonderes Bekenntnis gibt sich die Kirche nicht zu erkennen. Die Bekenntnisse bestehen in voller Gültigkeit. – Albert stellt sich damit wie schon früher auf den Boden der Kabinettsordre von 1834. Er hält für erforderlich, daß sich die Provinzialsynode in Übereinstimmung mit den Kreissynoden Minden und Vlotho für die Aufrechterhaltung der Union erklärt. – Diesem Wunsche folgte man nicht, weil er außerhalb der augenblicklichen Thematik lag, doch legte die Synode das Thema nicht vom Tisch, sondern übergab es der Kommission zur Revision der Kirchenordnung, wohin es zweifellos gehörte²⁸. Auch zu § 4 meldete sich die konfessionelle Frage, indem gefordert wurde, das lutherische Verfassungselement gegenüber dem refor-

²⁵ Beschl. 7, S. 11.

²⁶ Beschl. 10, S. 12.

²⁷ Beschl. 15, S. 13.

²⁸ Beschl. 24, S. 17.

mierten stärker zur Geltung zu bringen. Es sollte nicht präjudiziert werden, daß das Konsistorium aus Wahlen der Synode hervorginge. Formuliert wurde darum: Der Provinzialsynode steht als vollziehende und verwaltende Behörde ein permanentes Kollegium unter dem Namen eines Konsistoriums zur Seite²⁹.

§ 8 behandelte die Verbindung der Provinzialkirche mit der Landeskirche. – Superintendent König beantragte an dieser Stelle ein von ihm formuliertes Exposé über die Stellung des Königs gegenüber der Kirche zu verhandeln: Dem König als *membrum præcipuum* wird auch fernerhin die höhere Befugnis der Kirchenleitung anvertraut. Er übt sie teils persönlich, teils durch das Oberkonsistorium aus, das zur Landessynode in einem ähnlichen Verhältnis steht, wie das Provinzialkonsistorium zur Provinzialsynode. Die Befugnisse werden dann im einzelnen aufgeführt³⁰.

Dieses Problem wurde zunächst nicht erörtert, vielmehr trat erneut die Bekenntnisfrage in den Vordergrund, ein Zeichen, wie virulent sie geworden war. Man einigte sich auf die Formulierung: Die Vereinigung der rheinisch-westfälischen Provinzialsynode mit den anderen Landesteilen zu einer Landessynode kann nur erfolgen auf dem Grunde der Anerkennung der normierenden Autorität des Wortes Gottes und der fortdauernden Geltung der reformatorischen Bekenntnisse in Sachen der Lehre und des Kultus, für die Gräber sich einsetzte³¹. Möller-Lübbecke kam auf die Anträge seiner Kreissynode zurück und erbat, da die Synode eine *itio in partes* nicht wünsche, eine beruhigende Erklärung über Ansicht und Auffassung der Union abzugeben, die gegenüber den Vorstellungen und Befürchtungen der in der unierten Kirche ihre konfessionelle Sonderexistenz für bedroht haltenden Brüder bis an die Elbe hin, als ein Versicherungsruf erklingen möge. Gräber erklärte, den Antrag unterstützen zu müssen, weil der Austritt dieser Brüder aus der unierten Kirche in anderen Provinzen hauptsächlich durch die dem unierten Kirchenregiment zur Last gelegten Intentionen verursacht sei, das Sonderbekenntnis zu unterdrücken. Demgegenüber sei die gewünschte Erklärung von so viel größerem Gewicht, als damit eine herzliche Einladung an die ausgetretenen Brüder ausgedrückt werde, in die unierte Kirche mit Vertrauen zu dem neuzubildenden Kirchenregiment zurückzutreten.

Darauf legte Albert folgende Erklärung vor: Die Synode sei nicht der Meinung, daß eine Gemeinde in ihrer besonderen Konfession irgendwie gestört werden solle, und erkläre, ihrerseits den Standpunkt der Union so aufzufassen, daß beide Bekenntnisse dabei voll berechtigt bleiben

²⁹ Beschl. 34, S. 19.

³⁰ S. 21.

³¹ Beschl. 39, S. 23.

müssen, indem die Union weder das eine oder andere absorbieren und unterdrücken, noch auch beide miteinander vermischen und verwirren wolle, sondern nur die Gemeinschaft an dem einen Haupte und die Einmütigkeit im Geist durch das Band des Friedens pflegen und fördern. Mit der fast allgemeinen Zustimmung gab Möller sich zufrieden³².

Erneute Schwierigkeiten gab es um die künftige Stellung des Königs in der Kirche. König-Witten stellte folgenden Antrag: Die evangelische Kirche erblickt in dem Könige fortdauernd ihren Schutz- und Schirmherrn und vertraut demselben als dem *membrum præcipuum* auch fernerhin die höheren Befugnisse in der Kirchenleitung an. Derselbe übt die Befugnisse teils persönlich, teils durch das Oberkonsistorium aus. – Er begründete den Antrag mit den Feststellungen, dem Könige stünden die Rechte gegenüber der Kirche unzweifelhaft aus der Vergangenheit zu, ferner nach der dogmatischen Anschauung der lutherischen Kirche, wie sie aus deren symbolischen Büchern hervorgehe, auch aus der schuldigen Pietät; ferner würde die Stellung des Königs von hohem Wert sein für die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit; denn dem beweglichen Element in den Synoden müsse ein stabiles gegenüber treten. – Selbstverständlich wurde in der Debatte allen diesen Begründungen widersprochen – ein Zeichen für die Unsicherheit der Synodalen in der politischen Situation –, wenn auch Gräber sich für den Antrag einsetzte. Schließlich fand man es höchst bedenklich, den Antrag schon jetzt abschließend zu behandeln. Dieser Meinung schloß sich auch Dorner an, obschon er deutlich zu erkennen gab, daß er ihm wohlwollend gegenüberstand. Interessant ist seine Bemerkung: Man brauche nicht zu befürchten, daß durch die Übernahme der Kirchenleitung der König einem Teile seiner Untertanen entfremdet würde, denn die katholische Kirche habe ihr Oberhaupt jenseits der Alpen. Dorners Rede läßt erkennen, daß er im Rheinland eine mehr demokratische Grundeinstellung voraussetzt. Grundeinstellung der westfälischen Synode war, daß der Umschwung von der Kirche weder gewollt oder herbeigeführt war, daß er aber, ohne ihr Zutun unter Mitwirkung göttlicher Providenz eingetreten, genutzt werden müsse. Königs Antrag wurde den Presbyterien und Kreissynoden übergeben³³.

Die Verhandlungen mit dem Rheinland stellten vor Schwierigkeiten, die weniger prinzipieller Art waren, als mit der Schwerfälligkeit der Verfahrensweise zusammenhingen. Das zeigten die Verhandlungen über die §§ 4 und 5, die die Zusammensetzung des Konsistoriums behandelten. Das Rheinland wünschte ständige und wechselnde, also haupt- und nebenamtliche Mitglieder, während man sich in Dortmund dafür entschied, Vertrauensleute der Synode als Berater des Konsistoriums

³² Beschl. 42, S. 25; zu Möller, Bauks, Nr. 4231.

³³ Beschl. 43/44, S. 28.

in wichtigen Angelegenheiten vorzuschlagen. Grundsätzlicher war die Frage nach der Verantwortlichkeit des Konsistoriums. Während man im Rheinland synodal denkend die Verantwortung vor der Synode forderte, dachte man in Westfalen konsistorialer. Das Konsistorium sollte dem Oberkonsistorium verantwortlich sein. Dagegen schloß man sich dem rheinischen Wunsche an, daß entweder ein Geistlicher oder ein Weltlicher Präsident sein könne, doch wollte man den Titel Generalsuperintendent für den leitenden geistlichen Amtsträger festhalten³⁴.

Inzwischen hatte Möller erfahren, daß die Beschlüsse über Union und Bekenntnis den Wünschen der zur Separation neigenden Lutheraner nicht genügten. Er beantragte: Synode wolle aussprechen, daß bei der schließlichen Reform der Kirchenordnung die Form festgesetzt werde, in welcher diejenigen Gemeinden, welche die Union nicht angenommen haben oder sie ablehnen wollen, von dem bisherigen Verbands sich ordnungsgemäß losrennen können, indem dies wenigstens dazu dienen werde, sie ohne Beunruhigung in diesem Verbands bis dahin zu halten. – In Erwägung jedoch, daß den Sonderinteressen jener Gemeinden durch die abgegebene Erklärung hinreichend Gewähr geleistet worden sei, erklärte Synode, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Der Generalsuperintendent solle in Verbindung mit dem Superintendenten alle zweckdienliche Vermittlung versuchen, um den drohenden Abriß jener Gemeinden von der unierten Provinzialkirche zu verhüten³⁵.

Der Wittenberger Kirchentag von 1848 fand seinen Niederschlag in den ausführlichen Verhandlungen über die Innere Mission³⁶ und den Kirchenbund³⁷.

Die deutliche Absage an die politischen Zeitereignisse spiegelte das Sendschreiben an die Gemeinden vom 26. März 1849³⁸ und die Adresse an den König³⁹!

Das Sendschreiben lautet: „Unsere Versammlung teilt weder noch billigt sie den törichten Freiheitsschwindel, welcher im vergangenen Jahre unser Vaterland so aufgewühlt und aufgeregt hat, daß es fast an den Rand des Verderbens gebracht ward. So wenig wir ein gesetzliches Streben nach wahrer Freiheit im Staatsleben mißbilligen, so verwerfen wir doch aufs Entschiedenste alle Auflehnung, Aufruhr und Empörung wider die von Gott verordnete Obrigkeit, welche hin und wieder vorge-

³⁴ Beschl. 68/69, S. 33/34.

³⁵ Beschl. 77/78, S. 34.

³⁶ S. 43.

³⁷ S. 46.

³⁸ S. 54.

³⁹ S. 54.

³⁹ S. 55.

kommen sind, und beklagen das darin vergossene Bruderblut. – Die Obrigkeit ist von Gott verordnet. Wer sich gegen sie setzt, widersetzt sich Gottes Ordnung... Aus Unglauben und Gottlosigkeit sind jene beklagenswerten Bewegungen entstanden und der Herr hat sie zugelassen, daß wir Buße tun und uns unter die Hand des allmächtigen Gottes beugen... In Westfalen hat es keine blutigen Gräueltaten gegeben, aber den Geist der Aufregung und der Gährung. In allen Gemeinden ist etwas von dem Feuer, das anderwärts zum Aufbruch gekommen ist. Wir alle tragen Mitschuld...“

In der Adresse an den König wird gedankt für Schutz und Schirm seit der Reformation und für die Verfassung. Mögen die geschenkten Vorrechte durch weisen Gebrauch geheiligt sein. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der König als erstes höchststehendes Glied der evangelischen Gemeinschaft nicht aufhören werde, derselben die gläubig liebende Fürsorge und Teilnahme in Schutz und Förderung ihrer hohen Zwecke fortwährend huldreichst zuzuwenden. – Die Synode erklärt ihre Bereitschaft, der Finsternis im Familien- und Volksleben zu widerstreiten. Sie erklärt die Bereitschaft zur Mitarbeit am Aufbau der Landeskirche. Sie bittet, nicht gehindert zu werden, auf dem Grunde der Kirchenordnung weiter zu arbeiten. Bei dieser Bitte obwalten keine trennenden Sondergelüste, man streckt die Hand aus zur Realisierung eines Kirchenbundes nicht nur der preußischen, sondern aller deutschen Landeskirchen. Die Provinzialsynode erneuert die heilige Zusage „in guten wie in bösen Tagen zu Ew. Königl. Majestät Thron und Haus in unveränderlicher Liebe und Untertänigkeit zu beharren, und erfleht sie mit tief bewegtem Herzen den Segen Gottes über das teure Haupt des hochgelobten Königs und Herrn – In tiefer Demut ersterben die unterzeichneten Mitglieder der fünften Westfälischen Provinzialsynode“.

2. Die sechste westfälische Provinzialsynode zu Dortmund vom 26. Oktober bis 13. November 1850

a) Die Duisburger Verhandlungen der Revisionskommissionen⁴⁰

Anwesend waren 1. Der Präses der westfälischen Provinzialsynode Pfarrer Albert; 2. Der Präses der rheinischen Provinzialsynode Superintendent Schmidtborn; 3. Geheimer Oberregierungsrat von Bethmann-Hollweg⁴¹ und 4. Superintendent König aus Witten als Referen-

⁴⁰ Verhandlungen der vereinigten Kommissionen der westfälischen und rheinischen Provinzialsynoden zur Revision der Kirchenordnung zu Duisburg am 13. und 14. 3. 1850, Bielefeld 1850 = AdEKvW W 81.

⁴¹ Zu Bethmann-Hollweg, Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte I, München 1973 Sp. 267; Bethmann-Hollweg, Die Evangelische Kirche nach der Staatsumwälzung, auch Kritik eines Entwurfs einer Verordnung die Berufung einer evangelischen Landes-

ten; 5. Superintendent Consbruch aus Dortmund; 6. Superintendent Eberts aus Kreuznach; 7. Superintendent Keller aus Mülheim; 8. Superintendent Wiesmann I aus Lennep; 9. Pfarrer Wiesmann II aus Soest⁴²; 10. Archivrat Dr. Erhard aus Münster⁴³; 11. Gerichtsrat Hennecke aus Soest; 12. Regierungsrat Landfermann aus Koblenz; 13. Geheimer Regierungsrat und Präsident von Weiller aus Köln. Das 14. Mitglied: von Rappard-Unna war dienstlich verhindert. Den Vorsitz führte Schmidt-born, zu Schriftführern wurden Keller und Erhard bestimmt, der auch das Gesamtprotokoll gefertigt hat.

Zur Vorbereitung der Sitzung hatten am 19. Juli die beiden Referenten sich miteinander abgesprochen. Am 6. August bat König Präses Albert, die Erklärungen der Presbyterien und Kreissynoden über die Beschlüsse der außerordentlichen Provinzialsynode zu veranlassen, und den Bescheid der Staatsbehörden auf die Beschlüsse zu erwirken. Am 12. März haben die westfälischen Kommissionsmitglieder in Dortmund den Entwurf beraten. Hier liegt ein Beschluß vor, während Bethmann nur seine eigenen Ansichten zum Thema vortragen kann.

König trug vor⁴⁴, es ginge um Revision der Kirchenordnung unter Zugrundelegung der Beschlüsse der fünften außerordentlichen Provinzialsynode unter Benutzung der von der vierten Provinzialsynode geförderten Vorarbeiten und Prinzipien, auf die er einging, ferner um Berücksichtigung der eingegangenen und eingehenden Abänderungsanträge. Auch ginge es um den Entwurf einer Instruktion für die Konsistorien und die Generalsuperintendenten. Es sollten aber nur die absolut notwendigen Revisionen herbeigeführt werden. Bethmann-Hollweg⁴⁵ bezog sich auf die durch die Änderungen auf staatsrechtlichem Gebiet hervorgerufenen Notwendigkeiten. Er nannte das Verhältnis der Provinzialgemeinde zum Staat und zur Landeskirche, ferner Stellung und Rechte der Provinzialsynode gegenüber dem Konsistorium. – Ohne die Wichtigkeit dieser Kernpunkte der Revision zu verkennen, entschloß man sich jedoch zu einer Revision aller §§ der Kirchenord-

synode betreffend, in: Monatsblätter 1848 II S. 25; ders., Vorschlag einer evangelischen Kirchenversammlung im laufenden Jahr, in: Monatsblätter 1848 II S. 98; ders., Die preußische und insbesondere die rheinisch-westfälische Kirchenfrage. Versuch einer positiven Beantwortung derselben, in: Monatsblätter 1848 II S. 125; ders., Über die Einwirkung der neueren politischen Verhältnisse auf das christliche Leben in Monatsblätter 1851 III S. 98.

⁴² Zu Wiesmann, Stupperich, Der Einfluß der Revolution von 1848 auf die Kirchenverhältnisse in Preußen und die Wahl des westfälischen Generalsuperintendenten, in: Jahrbuch Bd. 72 (1979) S. 95.

⁴³ Zu Erhard, Bauermann, Aus den Bestrebungen zur Revision der westfälisch-rheinischen Kirchenordnung von 1835, in: Jahrb. 65 (1972) S. 113.

⁴⁴ Verhandlungen der vereinigten Kommissionen, S. 3.

⁴⁵ S. 7.

nung, für die Änderungsvorschläge vorlagen, in ihrer bisherigen Reihenfolge⁴⁶.

Vor der Verhandlung zu § 1 kam es zu einer folgenschweren Entscheidung, die bis zum Jahre 1853 zu mannigfachen theologischen und kirchenpolitischen Überlegungen führen sollte: Bethmann-Hollweg trug vor, daß der Pfarrer Ball aus Radevormwalde beantrage, vor § 1 solle eine die konfessionelle Lage der Gemeinde betreffende Erklärung treten, ferner solle in die Kirchenordnung eine Lehrordnung aufgenommen werden. – Wir stehen hiermit an der Urzelle der späteren „Präambel“, auf die jetzt nicht eingegangen zu werden braucht, weil sie die endgültige Fassung nach erheblichen kompromißhaften Bemühungen erst 1853 erhielt⁴⁷. – Bethmann-Hollweg stellte sorgfältige Überlegungen über die Zweckmäßigkeit einer solchen „Normierung“ an, die er mit der Notwendigkeit begründete, den östlichen Provinzen, wo man im Kampfe um Union und Bekenntnis auseinanderzufallen drohte, ein heilsames Beispiel zu geben. Gegen den Versuch einer Lehrordnung wandte er sich wegen des schlechten Beispiels der Landessynode von 1846⁴⁸. Die Bekenntnisbestimmung der Kirche und der Gemeinden blieb von jetzt an auf der Tagesordnung.

Man wandte sich schnell dem wichtigen Verhandlungsgegenstand zu: Die Provinzialgemeinde⁴⁹. § 49 nannte als Organe die Provinzialsynode und das Konsistorium. Zu § 50 erschien die Berufung eines Ältesten in das Synodalmoderamen nicht als notwendig. § 51 erklärte die ministerielle Bestätigung der Wahl der Moderatoren nicht mehr für notwendig.

§ 54: Unter den Aufgaben der Synode wird an erster Stelle die Gesetzgebung genannt. Auch hier ist die ministerielle Genehmigung nicht mehr vorgesehen. Am Schlusse des Abschnittes über die Synode wird die gemeinsame Versammlung vorgesehen⁵⁰. Für die Zusammensetzung und Aufgabe des Konsistoriums mußte eine von der bisherigen Kirchenordnung abweichende Konzeption entwickelt werden⁵¹. Bei der Zusammensetzung entschied man sich für den westfälischen Vorschlag einer Ergänzung in besonderen Fällen durch Deputierte der Synode. Bei Streitigkeiten zwischen Synode und Konsistorium wird ein Schiedsgericht vorgesehen, entgegen dem westfälischen Vorschlag, der ein rheinisch-westfälisches Oberkonsistorium vorsah.

⁴⁶ S. 9.

⁴⁷ S. 9. Vgl. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld 1978, S. 128.

⁴⁸ Verhandlungen S. 11.

⁴⁹ §§ 49–64, S. 51–55.

⁵⁰ § 58 S. 53.

⁵¹ §§ 59–64 S. 54f.

§ 148, der von der Staatsaufsicht handelte, erhielt den Titel: Vom Verhältnis der Kirche zum Staate⁵². § 1 der Dortmunder Proponenden wurde beinahe im Wortlaut übernommen, erhielt aber den Zusatz: Die verfassungsmäßige Unterordnung unter die zu erwartende „landeskirchliche Behörde wird dabei vorbehalten“.

Zum Schlusse trug König seinen bekannten Vorschlag wegen der persönlichen Spitze des Kirchenregimentes vor: Der evangelische König als *membrum præcipuum*⁵³. – Einige erklärten sich mit diesem Vorschlag prinzipiell einverstanden. Die kirchliche Stellung des Königs sei durch die revolutionären Ereignisse und die Verfassung nicht alteriert. Es liege am König selber, ob er die Stellung zur Kirche mit der zum konstitutionellen Staat für vereinbar hielte. Die Kirche müsse jedoch Garantien haben, gegen eine mögliche Einmischung der prinzipiell konfessionslosen Staatsorgane. Das Thema gehöre aber nicht in die Kirchenordnung der Provinzialkirche, sondern der Landeskirche. König meinte, da es die noch nicht gebe, sei ein Verweis in der Kirchenordnung notwendig. Die rheinischen Deputierten wollten sich darauf nicht einlassen, da ihre Synode darüber nicht verhandelt habe. So wurde mit Stimmenmehrheit gegen eine jetzige Verhandlung votiert⁵⁴.

Immerhin lag jetzt ein vollständiger Entwurf der revidierten Kirchenordnung vor.

b) Der Ministerialbescheid vom 28. Juni 1850⁵⁵

Der Ministerialbescheid auf die Verhandlungen der außerordentlichen Synode von 1849 ließ lange auf sich warten. Wäre er früher eingegangen, hätte er die hochgestimmten Erwartungen der Duisburger Verfassungskommission erheblich mindern können. In dem Erlaß wird die Wichtigkeit der Verhandlungen anerkannt. Die Verzögerung der Beantwortung wird mit den Verhältnissen begründet. Es fehlte zunächst die sichere Begründung, wie sich die öffentliche Staatsgewalt gegenüber der evangelischen Kirche verhalten werde. Erst die Verfassung vom 31. Januar 1850 hat die Rechte der Kirche gesichert. Die evangelische Abteilung beim Ministerium hat Schritte eingeleitet, um der Kirche die verfassungsmäßige Selbständigkeit zu geben, allerdings der Gesamtkirche. Deren Interesse erfordert Befestigung eines selbständigen Mittelpunktes für die Vertretung der evangelischen Gesamtinteressen und die Errichtung selbständiger Organe in den Landesteilen, die sie noch nicht besitzen. In der Abteilung hat die Kirche jetzt eine selbständige Vertretung nach außen gewonnen. Nach innen muß die Abtei-

⁵² S. 72.

⁵³ S. 38f.

⁵⁴ S. 39.

⁵⁵ AdEKvW unregistriert.

lung – bzw. der im Entstehen begriffene Evangelische Oberkirchenrat – die Rechte in dem Umfang behalten, wie sie vom Ministerium an ihn übergegangen sind. Die Bestrebungen der beiden westlichen Kirchen gefährden in ihren Konsequenzen den Bestand der Gesamtkirche. Es wird die Entschlossenheit anerkannt, mit der die Synode in schwieriger Zeit die Dinge in die Hand genommen hat, ferner die Absicht, mit den übrigen Provinzialkirchen beieinander zu bleiben. Doch hat sie verkannt, daß die Bindung innerhalb der Landeskirche nicht nur durch den Staat hergestellt, sondern eine innerkirchliche war. Die Abteilung hofft, daß die Synode, wenn auch ihre Sicht mit der der Abteilung nicht übereinstimmt, den Weg zur kirchlichen Einheit gemeinsam mit ihr gehen wird. Auf dieser Grundlage ergeht der Bescheid auf die Beschlüsse der außerordentlichen Synode: Um der Einheit der Kirche willen kann auf die Genehmigung der Synodalbeschlüsse auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Jedenfalls zunächst muß es bei der bisherigen Instruktion für die Konsistorien bleiben, doch wird die Abteilung die Stellenbesetzungen im Einvernehmen mit der Synode vornehmen. Gegen die Vereinigung der Synoden bestehen Bedenken, zumal sie in der Kirchenordnung nicht vorgesehen ist. Die Verhandlungen über die Verfassung haben ergeben, daß das landesherrliche Patronat nicht aufgehoben ist.

Damit war den wesentlichsten Wünschen der Provinzialsynoden nicht entsprochen worden. Der Zentralpunkt des Unterschiedes war, daß das Ministerium die jura in sacra an eine zu errichtende kirchliche Zentralinstanz übertragen wollte, während sie nach Überzeugung der Provinzialsynoden bei den vorhandenen und zu errichtenden synodalen Organen lagen.

c) Das Gutachten der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu Bonn⁵⁶

Die Fakultät erklärt sich mit den meisten Bestimmungen einverstanden. Darum wird der Entwurf der Kirchenordnung nicht im einzelnen durchgegangen, sondern nur einiges bemerkt. Dabei wird der Ministerialbescheid vom 28. Juni berücksichtigt. Die Fakultät will sich lediglich mit dem Verhältnis der Provinzialkirchen zur Landeskirche (S. 2–8) und mit der Frage „Bekenntnisstand und Union“ (S. 9–13) sowie mit wenigen Einzelfragen befassen, auf die hier nicht eingegangen werden muß. Unterzeichner sind: Bleek, Rothe, Dorner, Hasse. Die Federführung wird bei Rothe gelegen haben.

Die Fakultät stellt fest, daß eine Landeskirche zu Recht besteht. Der Entwurf wird kritisiert, weil er die Verbindung mit dem größeren Teil

⁵⁶ Gutachten der Evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn über die Vorschläge der zu Duisburg am 13. und 14. 4. 1850 zusammengetretenen vereinigten Kommissionen der westfälischen und rheinischen Provinzialsynoden, Bonn 1850 = AdEKvW W 1903.

als das anzustrebende Ziel betrachtet und das Bestehende zu wenig anerkennt. Das Bestreben, das Bestehende zu erweitern, muß ausgesagt, die Überleitung der ministeriellen Befugnisse an den EOK berücksichtigt werden. Eine Autonomie für Rheinland und Westfalen kann und darf es nicht geben, weil Bestrebungen dieser Art den organischen Aufbau der Landeskirche erschweren könnten. Allerdings muß gefordert werden, daß vom Westen keine Verzicht auf seine Rechte und Freiheiten gefordert werden. Die Fakultät macht Vorschläge für dem EOK zuzuweisenden Rechte und regt an, in § 158 des Entwurfs EOK und Landessynode als kirchliche Organe zu nennen.

Die Fakultät formulierte eine Bekenntnispräambel, über die aber die Entwicklung hinwegging. Hier begegnet im Blick auf die unierten Gemeinden zum ersten Male der Begriff: Vollständige kirchliche Gemeinschaft, der später übernommen wurde. Das Gutachten stellt in der Bekenntnisfrage eines der Zwischenstadien auf dem Wege dar, die Realität in den Griff zu bekommen, daß die Kirche uniert ist, die Gemeinden teils „konfessionell“, teils uniert sind.

d) Denkschrift des Konsistoriums zu Koblenz⁵⁷

Im Blick auf die in Aussicht stehende ordentliche Provinzialsynode nahm das Konsistorium zu verschiedenen Problemen, die nach seiner Sicht der Kirchenordnungsentwurf aufnahm, Stellung. Hier interessieren die Bemerkungen zum Verhältnis der Provinzialkirche zur Landeskirche (S. 1–7) und zur Union (S. 8–13).

Das Verhältnis der Provinzialkirche zur Landeskirche ist der wichtigste und weitgreifendste Verhandlungsgegenstand der kommenden Provinzialsynode. Die Selbständigkeit, die Rechte und die Freiheiten der rheinischen Kirche müssen bewahrt bleiben. Die Provinzialsynode von 1849 hat den Zusammenhang mit der Landeskirche als wünschenswert anerkannt. Sie hat ferner anerkannt, daß die Überleitung in eine größere Selbständigkeit durch das jetzige Kirchenregiment geschehen muß. Der jetzige Oberkirchenrat wie auch alle Gemeinsamkeiten zentraler Kirchenleitung bestehen demnach auch nach Ansicht der Synode zu Recht. Wenn die Überleitung in eine größere Selbständigkeit beschleunigt werden soll, müssen einzelne Anträge, die im Blick auf andere Voraussetzungen formuliert waren, überprüft werden. Der EOK erklärt seine Unzuständigkeit, über die Rechte der Landeskirche an den westlichen Provinzialkirchen zu verfügen, und überläßt das einer zukünftigen Landessynode. Das Konsistorium rät, sich in dieser Lage nicht an den König zu wenden, der nicht anders antworten könne.

⁵⁷ Denkschrift des Konsistoriums zu Coblenz betr. die Verhandlungen der siebten rheinischen Provinzialsynode, Coblenz o. J. = AdEKvW W 3636.

Es bliebe nur der Ausweg, sich von der Landeskirche zu trennen oder die Anträge ganz fallen zu lassen. Zu beidem kann nicht geraten werden. Die noch nicht verfaßte Landeskirche kann nicht entscheiden. Das darf kein Anlaß sein, sich von ihr zu trennen, zum Schaden auch der westlichen Kirchen. Die Verbindung darf aber auch nicht um jeden Preis gehalten werden, etwa wenn das Verfassungswerk in den östlichen Provinzen eine Gestalt gewänne, die eine segensreiche Verbindung nicht erwarten ließe. Zu dieser Feststellung besteht jetzt noch kein Anlaß. Inzwischen darf die Entwicklung der Provinzialkirche nicht sistiert werden. Der EOK muß aller rein provinzialkirchlichen Entwicklung Raum geben. Die Provinzialkirche dagegen möge den EOK in seinem Bemühen um kirchliche Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung, die für die Stellen beim Konsistorium bereits anerkannt ist, damit sie nicht in den Händen der Staatsregierung bleibt. Ein Provisorium würde für den Augenblick erreichbar und ausreichend sein.

Zur Union stellt die Denkschrift fest, daß die Unterscheidung zwischen konfessionellen und unierten Gemeinden unsachgemäß sei, da alle Gemeinden uniert seien. Die Union hat das Recht und die Pflicht, den Anschein zu vermeiden, daß drei Kirchen bestehen, wie sie Pflichten den Gemeinden gegenüber hat, die sich ihr noch nicht angeschlossen haben. Nicht nur die konsensusunierten Gemeinden betrachten die Unterscheidungslehren nicht als Hindernis engster kirchlicher Gemeinschaft. Die richtige Bezeichnung, die für alle Gemeinden gilt ist: Evangelische Gemeinden, wie schon die geltende Kirchenordnung sie nennt. – Das Konsistorium machte eine Reihe von Formulierungsvorschlägen, die bei der endgültigen Fassung der Bekenntnispräambel berücksichtigt wurden.

e) Die Synodalverhandlungen in Dortmund⁵⁸

Der Ministerialbescheid zerstörte die Hoffnungen der außerordentlichen Synode und der Verfassungskommission. Der ordentlichen Synode von 1850 schien der Boden entzogen zu sein. Zu ihrer Vorbereitung berief Albert zum 13. August 1850 eine freie Synodalversammlung nach Hamm. Dort beschloß man gleichzeitige Synodalverhandlungen in benachbarten Orten. Man einigte sich, die Revision der Kirchenordnung, wenn auch mit eingeschränkter Zielsetzung, fortzuführen⁵⁹.

In welcher Weise das geschehen konnte und sollte, mußte sich bei der Synodaltagung, die am 26. Oktober in Dortmund eröffnet wurde, entscheiden. Da auch jetzt wieder engstes Einvernehmen mit der rhei-

⁵⁸ Verhandlungen der sechsten westfälischen Provinzialsynode zu Dortmund vom 26. Oktober bis 13. November, Dortmund o. J.

⁵⁹ Heppes, S. 149.

nischen Synode erforderlich war, erschienen als deren Deputierte die beiden Moderatoren, Präses Schmidtborn und Synodalassessor Wiesmann, ferner Dorner und Justizrat Bonnet. Es wurde darauf eine Kommission nach Duisburg entsandt, die die Verhandlungen mit dem rheinischen Verfassungsausschuß führte. Der Bericht des Superintendenten König, der als Vorsitzender der Verfassungskommission mehr und mehr hervortrat, ergab, daß die Verhandlungen im wesentlichen über den Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregimentes geführt worden waren. Beschlossen wurde: Der evangelische König kann bei der in der Verfassungsurkunde erklärten Selbständigkeit der Kirche eine bevorzugte Stellung in der evangelischen Kirche einnehmen, und es ist wünschenswert, daß dieses geschieht. Von einem bischöflichen Recht des Königs in der Provinzialkirche kann aber nicht mehr die Rede sein⁶⁰. Als oberster Grundsatz wurde festgestellt: Die Provinzialkirche hat ihre rein provinzialkirchlichen Angelegenheiten der Landeskirche gegenüber selbständig zu ordnen und zu verwalten⁶¹, doch wird der evangelische König als an der Spitze des Kirchenregimentes stehende Autorität anerkannt, dem bestimmte Rechte zugesprochen werden⁶². In der Adresse an den König wurde er daher gebeten, sich der ererbten Schirmherrschaft über die Kirche nicht zu entziehen, sondern an der Spitze des Kirchenregimentes zu verbleiben⁶³. Der Anregung des rheinischen Konsistoriums folgend wurde von Bodelschwingh als Präsident des Konsistoriums gewählt und König als Mitglied des EOK⁶⁴ vorgeschlagen.

Neben der Verfassungsfrage spielte die konfessionelle Lage wiederum ihre schon bewährte Rolle. Die Kreissynode Dortmund hatte beantragt: Provinzialsynode wolle die Gemeinden vor der überhandnehmenden, bedenklichen Überschätzung der reformatorischen Bekenntnisschriften warnen, doch fand die Synode um so weniger Veranlassung, dem Ansinnen zu entsprechen, als sich in den übrigen Kreissynoden keine Andeutungen einer solchen Überschätzung ergeben haben⁶⁵. Dieselbe Kreissynode wie auch die zu Minden beantragte, die Provinzialsynode wolle sich entschieden für die Aufrechterhaltung der Union einsetzen, doch ging man in der Erwartung zur Tagesordnung über, daß diese Sicherung in der Bekenntnispräambel geschehen würde⁶⁶. Von

⁶⁰ Verhdl. Beschl. 14/15 S. 4; Beschl. 21 S. 18.

⁶¹ Beschl. 22, S. 19.

⁶² Beschl. 23 S. 19.

⁶³ S. 84.

⁶⁴ S. 62; zu Bodelschwingh, Nolte, Ernst von Bodelschwingh im Jahrbuch (47. Jahrg.) 1954 S. 146.

⁶⁵ Verhdl. S. 20.

⁶⁶ S. 21.

Herford, Lübbecke und Bielefeld wurde der alte Antrag erneuert, daß rein konfessionelle Angelegenheiten auf der Provinzialsynode von den resp. Konfessionsgenossen behandelt werden möchten und infolgedessen die Konfessionen auch im Konsistorium vertreten sein müßten. Das solle auch auf die Fakultäten ausgedehnt werden. Obschon die Frage nicht ausgestanden war, ging die Synode in Erwartung der Bekenntnisbestimmungen auch über sie zur Tagesordnung über⁶⁷. Zum ersten Male wurde jetzt auch die Agende von Möller in 16 Punkten vor der Synode kritisiert⁶⁸. Der Vorgang war für die Zukunft von besonderer Bedeutung. – Weil im Rahmen einer preußischen Bundesverpflichtung Mobilanordnung angeordnet war, wurde die Synode vorzeitig beendet. Sie faßte noch den Beschluß, das Konsistorium nach Dortmund, Hamm oder Soest zu verlegen⁶⁹, ferner berief sie eine Kommission, die in Zusammenarbeit mit rheinischen Deputierten bevollmächtigt wurde, den endgültigen Text der neuen Kirchenordnung festzustellen⁷⁰.

f) Der Elberfelder Entwurf⁷¹

Die von den Provinzialsynoden gewählten Kommissionen erledigten ihren Auftrag vom 6. bis 10. Januar 1851 in Elberfeld. Es gelang, die Übereinstimmungen zwischen den unterschiedlichen Beschlüssen herzustellen und eine ausgeführte Kirchenordnung zu entwerfen. Besonders bedeutsam waren die Formulierungen über den Bekenntnisstand⁷², über das Verhältnis der Kirche zum Staate⁷³ und über das Verhältnis zur Landeskirche⁷⁴: Nach Beendigung und Drucklegung der Arbeit wurde drei Wochen lang mit dem EOK verhandelt, in denen Gespräche mit den Oberkonsistorialräten von Mühlen, Richter und Snethlage stattfanden. Eine Unterredung mit dem Kultusminister von Raumer kam nicht zustande. In einem Abschiedsgespräch entwickelte der König seine Vorstellungen über eine rechte Kirchenverfassung, äußerte sich aber nicht zur revidierten Kirchenordnung⁷⁵. Seine Stellungnahme ließ noch ein Jahr auf sich warten.

⁶⁷ S. 21.

⁶⁸ S. 44.

⁶⁹ Beschl. 191, S. 56.

⁷⁰ S. 62; Mitgl.: König, Wiesmann, Erhard, Staatsanwalt Schreiber; Referent: Erhard.

⁷¹ Evangelische Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz nach der schließlichen Vereinbarung der vereinigten Synodalkommissionen zu Elberfeld vom 7.–10. 1. 1851, Elberfeld o. J.; dazu: Bethmann-Hollweg, in: Monatsblätter 1851 II S. 98.

⁷² §§ 1–3.

⁷³ § 158.

⁷⁴ § 159–161.

⁷⁵ Lüttger, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905, S. 98.

g) Der Bescheid des Oberkirchenrates⁷⁶

Er erschien nach langem Warten unter dem 26. August 1853. Der König „hat mittels Allerh. Ordre vom 30. Januar 1852 zu befehlen geruht, daß nur alle diejenigen Stellen und Ausdrücke . . . zu beseitigen sind, welche dem bisherigen Bestande des landesherrlichen Kirchenregimentes und der übrigen landesherrlichen Rechte entgegenstehen, im übrigen aber die revidierte Kirchenordnung in das Leben treten möge“. Doch hat sich der König wegen seiner prinzipiellen Bedenken gegen die Kirchenordnung von 1835 bewogen gefühlt, zu erklären, jede Gemeinschaft mit der Revisionsarbeit abzulehnen. Ohne sie zu sanktionieren, hat er nur die Veröffentlichung genehmigt und gestattet, daß in Zukunft nach ihr verfahren werde. – Der EOK hat dem Befehle des Königs entsprechend die erforderlichen Streichungen vorgenommen. Darauf hat der König in der Kabinettsordre vom 13. Juni 1853⁷⁷ die Endgenehmigung gegeben. Er ermächtigte den Kultusminister v. Raumer und den EOK „die von den Provinzialsynoden in Westfalen und Rheinprovinz gemachten Verbesserungsvorschläge vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregimentes und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen“. Zwei Gründe verhindern ihn, der Arbeit die königliche Sanktion zu geben und sein Verhältnis zu Kirche und Konsistorien schon jetzt zu ändern: 1. Die Kirche befindet sich in einer Krise. Ihr gerechtes Streben nach Emanzipation und fester Gestaltung „hat aus Gründen, die mir nie zweifelhaft waren, etwas krankhaft Erregtes“. Der Weg, ihr durch Verfassungen zu helfen, ist falsch und verderblich. Er erkennt im Gehorsam gegen die Anordnungen der Urkirche die „Vollendung der Reformation“. Seit 17 Jahren ist dies schon der zweite Versuch der rheinisch-westfälischen Kirche der göttlichen Schöpfung der Kirche durch Menschenwerk und Konstitutionen zu stützen und zu sanktionieren. 2. Im Verhältnis zur evangelischen Landeskirche und ihren Organen hat er bereits ausgesprochen seine ererbte Stellung und Autorität in der evangelischen Landeskirche in die „rechten Hände“ niederlegen zu wollen. Das sind für ihn „apostolisch geleitete Kirchen“ geringen übersichtlichen Umfanges. Die Bekenntnisparagraphen sollen den Provinzialsynoden zur erneuten Beratung vorgelegt werden.

Der EOK veröffentlicht die Ordre mit der Feststellung: Alle würden darin einstimmen, daß die Gewissensbedenken des Königs geachtet werden müssen. Er verschweigt seine Vorbehalte gegenüber den Verfassungsvorstellungen des Königs nicht. Die Anschauung von dem Wesen apostolischer Kirchenverfassung hat in dem geschichtlichen Bewußtsein der Reformationszeit keine Anknüpfungspunkte gefun-

⁷⁶ Verhandlungen 1853 Anlage M a und b; Bluhme, S. 236.

⁷⁷ Verhandlungen 1853 Anlage N; Bluhme, S. 224.

den. Auch das landesherrliche Kirchenregiment kann nicht davon ausgehen. Den Einwand hat der König – unbeeindruckt – in Gnaden entgegengenommen. Der EOK hat der Ordre gemäß der revidierten Kirchenordnung die materiellen Bestimmungen entnommen, die Ergänzungen oder Abänderungen einzelner Bestimmungen der Kirchenordnung von 1835 ergeben und sie mit den Ergänzungen von 1847 verbunden. In dieser Gestalt bestätigte er die Kirchenordnung.

Für die Überprüfung der Bekenntnisparagrafen fügte der EOK eine Denkschrift an, die auf theologische Unklarheiten hinwies, die der vorgelegten Fassung nach Überzeugung des EOK anhafteten. Der Bescheid des EOK wirft ein helles Licht auf die klare theologische und administrative Autorität, die das neugeschaffene Zentralorgan in kurzer Zeit erworben hatte. Den Provinzialsynoden des Jahres 1853 blieb nichts anderes übrig, als die Feststellungen und Einwände zu berücksichtigen.

*3. Die siebte westfälische Provinzialsynode*⁷⁸

Der Präses mußte der Synode das Scheitern ihrer Revisionsarbeit zur Kenntnis geben. Er hat sich mit dem rheinischen Präses über eine Stellungnahme geeinigt; um die Zustimmung bittet er⁷⁹:

1. Die Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen haben sich nicht aus eigenem Antriebe allein, sondern vornehmlich auf Veranlassung des Kirchenregimentes seit einer Reihe von Jahren mit Verfassungsfragen beschäftigt... Die Kirche hat die Kirchenordnung von 1835 mit Dank angenommen, „erkannte aber bald, daß nicht nur der alten Presbyterial- und Synodalverfassung fremde konsistoriale Elemente beigelegt waren, sondern auch nach der Kirchenordnung von 1835 Kirchliches und Staatliches in einer trüben Vermischung sich neben- und „untereinander befand“... In der Revision habe die Kirche „sich besonders angelegen sein lassen, das landesherrliche Kirchenregiment mit der Presbyterialverfassung sich der Art zu verbinden, daß unter Festhaltung der beiderseitigen Freiheit und Selbständigkeit eine harmonische Einheit erzielt würde, bei gleichzeitiger Intention, den organischen Zusammenhang mit der Landeskirche aufrechtzuerhalten und zu befeßigen.“

2. Die Provinzialsynoden seien von Anfang an darin einig gewesen, daß das Heil der Kirche durch Verfassungen nicht wesentlich bedingt sei, doch sei die eine ungleich mehr als die andere geeignet, das Reich Gottes in der Gemeinde zu fördern. Der presbyterial-synodalen Verfassung gebe man den Vorzug, weil man gewiß sei, „daß dieselbe dem

⁷⁸ Verhandlungen der siebenten Westfälischen Provinzialsynode zu Schwelm vom 8.–27. 10. 1853, Schwelm o. J.

⁷⁹ Verhdlg. S. 5.

Vorbilde der apostolischen Kirche am meisten entspricht und vorzugsweise geeignet ist, apostolisches Leben zu wecken und zu fördern“.

3. Man würdigt in tiefster Ehrfurcht vollständig die Gewissensbedenken des Königs. „Die Synode muß jedoch ihrerseits unerschütterlich bei den in den Verhandlungen im Jahre 1850 ausgesprochenen Überzeugungen über das Kirchenregiment und über die kirchliche Gesetzgebung verharren und lebt der Überzeugung, daß die Zeit kommen wird, wo diese Grundsätze als wohlberechtigt, mit den Staatsgrundsätzen in Einklang stehend und der kirchlichen Entwicklung heilsam, ihre Anerkennung in der Landeskirche Preußens finden werden.“

4. „Sie sieht jetzt von prinzipiellen Verhandlungen über die kirchliche Verfassung ab . . . Sie trägt den gegenwärtigen Zustand, wo Kirchliches und Staatliches nach ihrer Überzeugung zum beiderseitigen Nachteil in trüber Vermischung liegt, und der Gemeinde die volle und begründete Teilnahme an dem Kirchenregiment und der kirchlichen Gesetzgebung noch nicht zugestanden ist, in Geduld und ehrfurchtsvollem Gehorsam gegen den erhabenen Landesherrn . . .“

Während damit eine Revision der Kirchenordnung für lange Zeit abgelehnt war, blieb die konfessionelle Frage brennend⁸⁰. Der Präses verwies auf den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1852 die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden auf Union und Bekenntnis betreffend und berichtete: „Die Frage über den Bekenntnisstand der evangelischen Kirche ist derart in den Vordergrund getreten, daß die Provinzialsynode, auf diesen wichtigen Gegenstand mit ernster und lebendiger Teilnahme einzugehen hat.“ Die Ordre und die darauf begründeten Maßnahmen des Kirchenregimentes haben große Sensation erregt. Da Mißverständnisse eingetreten sind, ist die Kab.Ordre vom 12. Juli 1853 ergangen, „daß, wenn der Zweck des gedachten Erlasses allerdings dahin gehe, dem Bekenntnis innerhalb der evangelischen Kirche den Schutz zu gewähren, auf den es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, es doch seine Absicht nicht habe sein können, die von Seinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben“.

Alle Kreissynoden haben sich für die Union ausgesprochen, die Mehrzahl in der Weise, daß sie in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen kirchlichen Gemeinschaft sehen. Minden wünscht die itio in partes, Dortmund, Wittgenstein und Soest halten die konfessionelle Gliederung der Behörden für bedenklich.

⁸⁰ S. 7.

Da die Präambel abschließend verhandelt wurde⁸¹ und die Kirchenordnung wegen der Intransigenz der Staatsbehörden nicht revisionsfähig war, was zu den Anträgen der Kreissynoden Unna und Tecklenburg geführt hatte, keine Verfassungsfragen mehr zu verhandeln, da sie von den Behörden abgelehnt würden⁸², blieb als wichtiger Verhandlungsgegenstand die Agenda⁸³.

Die Beschlüsse der Synode wurden durch den Bescheid des EOK vom 26. November 1854⁸⁴ erledigt, und nachdem die Präambel durch die Ordre vom 20. November 1855⁸⁵ bestätigt worden war, war die Arbeit für die Erneuerung der Kirchenordnung mit einem Ergebnis abgeschlossen, das den Hoffnungen von 1848/49 nicht entsprach und zur Resignation führte, wenn auch die Beschreibung des Bekenntnisstandes der Kirche und der Gemeinden als Fortschritt angesehen werden durfte⁸⁶. – Es ist nicht erstaunlich, daß nach der Staatsumwälzung von 1918/19 die beiden westlichen Provinzialsynoden erneut versuchten, ihre alten Vorstellungen über Leitung und Gestalt der Kirche in die Wirklichkeit umzusetzen, wiederum mit negativem Erfolg. Ihr Ziel erreichten sie erst in der völligen Neugestaltung des Kirchenwesens nach der Katastrophe des Jahres 1945.

⁸¹ S. 48; Danielsmeyer S. 39; Brunner, Das lutherische Bekenntnis in der Union, Gütersloh 1952, S. 85.

⁸² Beschl. 33, S. 13.

⁸³ S. 62; Danielsmeyer S. 146.

⁸⁴ Anlage zu den Verhandlungen.

⁸⁵ Bluhme, S. 243.

⁸⁶ Zur zeitgenössischen Literatur außer den Beiträgen unter Fn. 41, z. B. Möller, Die westfälischen Provinzialsynoden seit Einführung der Kirchenordnung vom Jahre 1835, Bielefeld 1851; in: Evangelische Kirchenzeitung 1848: Zur kirchlichen Verfassungsfrage mit Beziehung auf Rheinland und Westfalen, Sp. 799, 811, 842; Über einen Vorschlag zur Umbildung der rheinisch-westfälischen Kirchenverfassung Sp. 897; 1849: Die unierte Kirche und die Lutherischen Sp. 41, 49, 52; Noch ein Wort zur kirchlichen Verfassungsangelegenheit der westlichen Provinzen; Die evangelische Union in ihrem Fortschritt Sp. 756, 769; 1850: Zur rheinisch-westfälischen Kirchenverfassungsfrage Sp. 596, 622, 657, 823; 1852: Unierte Theologie Sp. 655; 1853: Zur Angelegenheit der Union und Konfession Sp. 716, 745; 1854: Zu rheinisch-westfälischen Kirchenverfassungsangelegenheiten Sp. 425, 435; Rheinland-Westfalen, Bekenntnis-Union-Verfassung Sp. 692, 697; in: Monatsblätter, 1848, Verhandlungen der westfälischen Konferenz in Hamm den 11. 5. 1848 II S. 81; Die evangelische Konferenz in Lengerich am 20. und 21. Juni II S. 161; Bemerkungen zu dem Aufsatz A. von Bethmann-Hollweg, Die preußische und insbesondere die rheinisch-westfälische evangelische Kirchenfrage von Maaß, II S. 313; 1849: Über die außerordentlichen Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen von Dörner II S. 1; Gutachten über die in der Evangelischen Landeskirche Preußens angeregte Verfassungsfrage von Nitzsch, II, S. 85; Bericht über die amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend von Goebel II S. 139.